

BGer 2C_558/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_558_2025

FR: TF 2C_558/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 2C_558/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 4. Juni 2025 verneinte das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Flüchtlingseigenschaft des türkischen Staatsangehörigen A._____ (geb. 1991), lehnte sein Asylgesuch vom 10. Juli 2022 ab, verfügte seine Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an.

E. 1.2

Eine dagegen erhobene Beschwerde von A._____ wies das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung IV, mit Urteil vom 2. September 2025 ab.

E. 1.3

A._____ gelangt mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 29. September 2025 an das Bundesgericht und beantragt, es sei das Urteil vom 8. September 2025 [recte: vom 2. September 2025] aufzuheben und es sei die Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Prozessual ersucht er um aufschiebende Wirkung bzw. Aussetzung der Anordnung, die Schweiz bis zum 7. Oktober 2025 zu verlassen.

Es wurden keine Instruktionsmassnahmen angeordnet.

E. 2.1

Gemäss Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Asylrechts, die vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen, was vorliegend weder behauptet wird noch ersichtlich ist. Die Ausnahme gilt namentlich für Entscheide, in denen es um Entfernungsmassnahmen gegenüber Personen geht, deren Asylgesuch erfolglos blieb oder in denen es darum geht, dass der Staat einem Individuum asylrechtlichen Schutz gewährt oder nicht gewährt (vgl. u.a. Urteile 2C_269/2022 vom 6. April 2022 E. 2.1; 2C_774/2018 vom 13. Mai 2019 E. 1). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zudem ausgeschlossen gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die Wegweisung (Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG).

E. 2.2

Vorliegend geht es um die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und die Ablehnung seines Asylgesuchs. Die Angelegenheit fällt somit in den Anwendungsbereich von Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG . Dass die dort vorgesehene Gegen Ausnahme zur Anwendung gelangen könnte, wird nach dem Gesagten weder vom Beschwerdeführer behauptet noch ist dies aus dem angefochtenen Urteil ersichtlich. Damit erweist sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unzulässig.

E. 2.3

Die Eingabe kann auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden, da dieses Rechtsmittel gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts nicht offen steht (Art. 113 BGG e contrario).

E. 3.1

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist mit Entscheid der Abteilungspräsidentin als Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG (Abs. 1 lit. a) nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. um Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung, gegenstandslos.

E. 3.2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.